OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401144/2/KPe/Hue

Datum:
Linz, 1. Juni 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 04.03.2026, GZ: BHVB/925170073294/25, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 04.03.2026, GZ: BHVB/925170073294/25, wurde über A__ (im Folgenden: Bf) unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) verhängt, da sie als Lenkerin am 22.06.2025, 10:09 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa auf der A1 bei Str.km 233,665 in der Gemeinde Seewalchen am Attersee, Abschnitt Seewalchen – Schörfling, in Fahrtrichtung Staatsgrenze Walserberg eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt habe, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen.

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Aktenlage und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nachgewiesen sei. Zu Milderungsgründen führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Ihre Rechtfertigungsangaben, wonach die digitale Vignette am Tag der Beanstandung nachweislich gekauft, jedoch aufgrund eines Fehlers bei der Registrierung nicht gültig war, wurden von der Behörde als außerordentlicher Milderungsgrund für die Strafhöhe bewertet, noch dazu, weil dieser Registrierungsfehler mehrere Anzeigen gegen Sie als Lenkerin eines Fahrzeuges auf österreichischen Autobahnen auslöste. Sie rechtfertigen sich in Ihren Stellungnahmen dahingehend, dass Sie keine Fehlermeldung seitens der ASFINAG erhalten hätten. Strafmildernd konnte gewertet werden, dass uns bislang keine Verwaltungsvorstrafen gegen Sie vorliegen. Darüber hinaus wurde die Tatsache, dass es insgesamt 9 Anzeigen bei verschiedenen Behörden in Österreich aufgrund dieses Registrierungsfehlers zur Gültigkeit der digitalen Vignette gibt, ebenfalls strafmildernd berücksichtigt.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben, datiert mit 04.03.2026, eingelangt bei der belangten Behörde am 09.03.2026, rechtzeitig Beschwerde und brachte vor, dass sie die Vignette bezahlt hätte und sie sich keiner Schuld bewusst sei. Sie wisse nicht, was bei der Registrierung nicht funktioniert hätte, es wäre ihrerseits jedenfalls keine Absicht vorgelegen.

I.3. Mit Schreiben vom 16.03.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde samt ASFINAG-Stellungnahme vom 16.12.2025 und Mailverkehr der Bf mit der ASFINAG und in die Beschwerdeschrift.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf benützte am 22.06.2025, 10:09 Uhr, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa auf der A1 bei Str.km 233,665 in der Gemeinde Seewalchen am Attersee, Abschnitt Seewalchen – Schörfling, in Fahrtrichtung Staatsgrenze Walserberg eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es war zur Tatzeit am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette für das Jahr 2025 bei der ASFINAG registriert.

Zwischen März und Juni 2025 wurden von der ASFINAG insgesamt neun gleichartige Übertretungen mit dem gegenständlichen PKW registriert.

Die Bf war zum Tatzeitpunkt offensichtlich im Besitz einer „Rubbelkarte“ in Zusammenhang mit einem Zeitschriftenabonnement. Diese „Rubbelkarte“ kann beim Kauf einer digitalen Vignette zur Bezahlung herangezogen werden.

Das gegenständliche Kfz-Kennzeichen wurde am 24.10.2025 bei der ASFINAG für eine digitale Vignette registriert. Eine Bezahlung dieser digitalen Vignette erfolgte dabei mittels „Rubbelkarte“.

II.2. Die Bf verfügt über ein monatliches Einkommen von 839,02 Euro. Laut vorliegendem Verwaltungsakt ist die Bf unbescholten. Weitere Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

III. Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Sachverhaltsfeststellungen zur Lenkereigenschaft der Bf, zur Tatzeit und zum Tatort gründen auf dem Akteninhalt der belangten Behörde. Die Bf hat überdies nicht bestritten, das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt und eine „Rubbelkarte“ zur Bezahlung einer digitalen Vignette besessen zu haben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens und des Zulassungsstaates eines Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Abweichend davon ist die zeitabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken während eines Kalendertages (Eintagesvignette) durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten“) der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

IV.2. Zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt war auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das verfahrensgegenständliche Kfz-Kennzeichen bei der ASFINAG für eine digitale Vignette registriert.

Damit wurde die zeitabhängige Maut nicht entrichtet, weshalb die Bf als Lenkerin des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort das vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht hat.

IV.3. Zur Argumentation der Bf, eine Vignette sei durch ein Zeitschriftenabonnement erworben bzw. der Mautbetrag vom Zeitschriftenverlag an die ASFINAG überwiesen worden, ist anzumerken, dass die der Bf vom Zeitschriftenverlag übermittelte „Rubbelkarte“ lediglich als Zahlungsmittel für den Kauf einer digitalen Vignette dient. Entsprechende Hinweise befinden sich auch auf der Rückseite dieser „Rubbelkarte“. Ein Kauf einer Vignette bei der ASFINAG hat zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser „Rubbelkarte“ an die Bf noch nicht stattgefunden.
Zum Erwerb einer digitalen Vignette ist vor allem essentiell, die erforderlichen Mindestangaben (siehe Punkt 3.2 der Mautordnung) über u.a. die Fahrzeugart und das Kfz-Kennzeichen zu tätigen. Diese Daten werden nicht vom Zeitschriftenverlag an die ASFINAG übermittelt, was diesem mangels Vorliegen der entsprechenden Informationen auch gar nicht möglich wäre. Die Bf hat der ASFINAG die erforderlichen Daten vor Befahren der Mautstrecke nicht übermittelt, ein tatsächlicher Kauf einer digitalen Vignette (und damit ein Einlösen der „Rubbelkarte“) hat erst am 24.10.2025 – lange nach der gegenständlichen Tat - stattgefunden. Mangels Registrierung des Kfz-Kennzeichens bei der ASFINAG kann auch ein „Registrierungsfehler“, wie die Bf vorbrachte, nicht vorgelegen sein.
Somit ist der Bf nicht gelungen darzulegen, dass sie an der angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Die Bf hat sich offensichtlich nicht über die Kaufmodalitäten für digitale Vignetten informiert, hat damit einen derartigen Kauf auch nicht getätigt und ist zudem nicht ihrer Verpflichtung iSv. Punkt 1.7 der Mautordnung nachgekommen, eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz durchzuführen (vgl. zur vergleichbaren Rechtsprechung VwGH 23.03.2022, Ra 2020/06/0156). Andernfalls wäre ihr rechtzeitig zur Kenntnis gelangt, dass eine Registrierung ihres

Fahrzeuges und des behördlichen Kennzeichens bei der ASFINAG und damit ein Erwerb einer digitalen Vignette nicht erfolgt ist.

Überdies würde auch der alleinige Kauf einer Vignette, welcher im gegenständlichen Fall vor Befahren der mautpflichtigen Strecke ohnehin nicht stattgefunden hat, die Bf nicht entschuldigen, da der Nichteintritt eines Schadens schon nach dem Zweck der Strafdrohung (§ 19 Abs. 2 VStG) nicht als Milderungsgrund in Betracht kommt (vgl. VwGH 23.04.2008, 2008/03/0012).

Die Bf ist als Lenkerin des Kraftfahrzeuges ihren Erkundigungs- und Überprüfungsverpflichtungen vor Befahren von Mautstrecken offensichtlich nicht nachgekommen bzw. hat diese ignoriert, weshalb es zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung gekommen ist. Es ist von Fahrlässigkeit der Bf auszugehen, da der Lenker eines Kraftfahrzeuges verpflichtet ist, sich eigeninitiativ vor Befahren einer Mautstrecke über die Mautbestimmungen in Österreich zu informieren. Diesbezüglich besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im konkreten Fall: Kaufmodalitäten für eine digitale Vignette), ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden noch vorliegen, ist die Verwaltungsübertretung der Bf auch subjektiv vorwerfbar.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis unter Anwendung des ao. Milderungsrechtes (§ 20 VStG) die gesetzliche Mindeststrafe um die Hälfte unterschritten hat. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann im Gegensatz zur belangten Behörde in dem Faktum, dass von der Bf innerhalb von drei Monaten weitere gleichartige Delikte gesetzt wurden, keinerlei mildernde Umstände erkennen. Weiters erweist sich auch die Feststellung der Behörde, wonach es einen Registrierungsfehler gegeben hätte, als sachverhaltswidrig. Dem Landesverwaltungsgericht ist es jedoch verwehrt, diesen Umstand aufzugreifen. Eine weitere Reduktion der Strafe ist ohnehin nicht möglich. Selbst bei Verhängung einer Mindeststrafe sind die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Bf ohne Belang.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne zuvor erworbener Vignette bzw. die Nichterfüllung der diesbezüglichen Erkundigungs- und Überprüfungspflichten ist gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann.
Im Übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs unter Verweis auf die auf die Erläuternden Bemerkungen (RV 562 BlgNR 26. GP) zu § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, dass "*die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3 000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist*". Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen werden kann. (vgl. zuletzt Ra 2024/06/0204 vom 06.02.2025). Dementsprechend kann von der Verhängung einer Strafe nicht abgesehen werden.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es war der Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundigungs- und Überprüfungspflichten von Fahrzeuglenkern vor Befahren von Mautstrecken ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner